Was ist die EEG-Umlage?

Die EEG-Umlage, auch „Ökostrom-Umlage" genannt, ist ein Bestandteil des Strompreises und im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) festgelegt. Sie dient dazu, den Ausbau Erneuerbarer Energien (wie Solar-, Wind-, Biomasse- und Wasserkraftanlagen) in Deutschland zu finanzieren. Die Einnahmen fließen auf das sogenannte EEG-Konto der Betreiber der Übertragungsnetze. Damit werden unter anderem die Betreiber von Anlagen Erneuerbarer Energien (wie beispielsweise Photovoltaik-Anlagen) gefördert, die eine Vergütung für den in das Stromnetz eingespeisten Strom erhalten.

Die Höhe der EEG-Umlage wird von den vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland jährlich ermittelt und zum 15. Oktober für das jeweilige Folgejahr veröffentlicht.

Wie ändert sich die EEG-Umlage?

Die EEG-Umlage wird laut eines Beschlusses des Bundeskabinetts 2022 abgeschafft, um die Verbraucher zu entlasten. Die Übertragungsnetzbetreiber senken die EEG-Umlage daher ab dem 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 von bislang 3,723 Cent pro Kilowattstunde (4,430 Cent/kWh brutto) auf 0,000 Cent pro Kilowattstunde (netto). Die EEG-Umlage soll ab 2023 aus dem Energie- und Klimafonds finanziert werden.

Diese Absenkung der EEG-Umlage werden wir als Stromanbieter in vollem Umfang an unsere Kunden weitergeben.

Wie wirkt sich der Wegfall der EEG-Umlage auf den Strompreis aus?

Durch die Absenkung der EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 bis zunächst zum 31. Dezember 2022 von 3,723 Cent/kWh (4,430 Cent/kWh brutto) entfällt die EEG-Umlage für die Kunden der Elektrizitätswerk Offenhöfen Moser GmbH & Co. KG im Rahmen der Grundversorgung und außerhalb der Grundversorgung (TreueStrom).

In der Rechnung wird die Absenkung der EEG-Umlage im Verbrauchszeitraum berücksichtigt und dort mit 0,000 Cent/kWh aufgeführt.

Durch die Absenkung der EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 von 4,430 Cent brutto (3,723 Cent/kWh netto) auf 0,000 Cent/kWh ergibt sich für einen Durchschnittshaushalt von 3.000 kWh/Jahr eine Einsparung von 132,90 Euro pro Jahr brutto.

Muss ich meinen Zählerstand mitteilen?

Nein, der Zählerstand muss aufgrund des Wegfalls der EEG Umlage zum 01.07.2022 nicht mitgeteilt werden.

Auf der nächsten Jahresrechnung werden die bis zum 30. Juni 2022 (EEG-Umlage mit 3,723 Cent/kWh) und ab dem 1. Juli 2022 (EEG-Umlage mit 0,000 Cent/kWh) geltenden Preise anteilig berechnet und in der Rechnungsübersicht anteilig aufgeführt. Zum Stichtag wird der Stromverbrauch basierend auf den bisherigen Verbrauchswerten ermittelt.

Wie verändert sich die Höhe meiner Abschläge?

Die Höhe der Abschläge bleibt bis zur nächsten Jahresabrechnung unverändert. Danach wird die Abschlagshöhe basierend auf dem bisherigen Stromverbrauch errechnet und automatisch angepasst.